

Wies, 02.06.2022

## Stellungnahme zum Artikel aus „lk online“, Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 22.03.2022

- Fruchtkalk ist kein Pflanzenschutzmittel, sondern ein EG-Düngemittel-Kalk und somit nicht deklarationspflichtig (siehe unsere Zusammenfassung aus der Österreichischen Gesetzgebung/Verordnungen).
- Für Fruchtkalk gibt keinerlei Einschränkungen für das Düngen, auch nicht für den österreichischen Weinbau.
- Fruchtkalk ist ein Calciumhydroxid, das speziell hergestellt wird. Es kann in Staubform oder als Suspension mit jeder handelsüblichen Sprühtechnik ausgebracht werden.
- Calcium- und Magnesiumhydroxid sind schwach wasserlöslich, aber leicht säurelöslich und deshalb über die Pflanzenoberflächen gut aufnehmbar.
- Die Düngewirkung ist nach wenigen Tagen an den Pflanzen deutlich sichtbar.
- Calcium und Magnesium sind Sekundärnährstoffe und deshalb nicht deklarationspflichtig. Der Einsatz dieser Elemente/ Nährstoffe unterliegt nur der GfP.

Österreich gehört zur EU, unterliegt der gleichen Gesetzgebung, wie alle anderen EU-Staaten. Daher gilt auch in Österreich nur die „Gute fachliche Praxis“ (GfP), die für den Einsatz von Düngemitteln und Grundstoffen gelten.

Zur Umsetzung der Gesetzgebung:

Wir halten uns an die EU-Gesetzgebung des freien EU-Warenverkehrs.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

*Rudi Schneider und sein Team*

Hier ein Ausschnitt des Artikels aus „lko online“, Landwirtschaftskammer  
Niederösterreich, Ausgabe vom 22.03.2022

**Quelle des Artikels:** <https://noe.lko.at/blattd%C3%BCngung+2400+2733580>

## Blattdüngung

### Die Hintergründe

Nach dem Düngemittelgesetz 1994 dem die Blattdünger unterliegen, sind Düngemittel Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen.

Im Gegensatz dazu sind genauso Pflanzenhilfsmittel im Düngemittelgesetz definiert und zwar als Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen zu erhöhen oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen, soweit sie nicht Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des § 2 Nr. 16 des Pflanzenschutzgesetzes sind. Zwischen dem Einsatz von Blattdüngern und dem von Pflanzenhilfsstoffen soll genau unterschieden werden.

### Anwendung von Fruchtkalk

Als Ausgangsstoffe sind Calcium- und Magnesiumhydroxid bei Fruchtkalk ausgewiesen. Calcium- und Magnesiumhydroxid sind schwer wasserlöslich wenig pflanzenverfügbar und haben in der Mischung mit Wasser einen sehr hohen pH Wert (12,4). Eine wesentliche Düngewirkung über eine Blattanwendung ist nicht zu erwarten. Fruchtkalk ist nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen und auch als Blattdünger nicht gelistet. Das heißt auch eine Anwendung im Weingarten ist nicht gestattet.